Entlohnung Arbeitskräfteüberlassung



Übersicht Entlohnung in der Arbeitskräfteüberlassung

Entlohnung Arbeitskräfteüberlassung

Regelungen:



- gesetzliche Entlohnungsregel § 10 AÜG:
 Anspruch auf angemessenes, ortsübliches Entgelt
- Bei Beurteilung der Angemessenheit ist für die Dauer der Überlassung auf das im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren AN für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche/gesetzliche Entgelt Bedacht zu nehmen (Überlassungslohn).

Entgeltanspruch

Entgeltanspruch



Grundlohn/Mindestlohn

- Mindestlohn, der dem AN jedenfalls zusteht
- unabhängig von Überlassungen
- auch in überlassungsfreier Zeit (Stehzeiten) zu bezahlen

Überlassungslohn

- für die Dauer der Überlassung zu zahlen
- kollektivvertraglicher Mindestlohn laut Beschäftiger-KV

Ermittlung Entgelt

Entgelt nach § 10 Abs 1 AÜG

- Mindestlohn, der jedenfalls zu zahlen ist
- Arbeitskraft hat Anspruch auf <u>angemessenes</u>, <u>ortsübliches</u> Entgelt
- Entlohnung nach dem für Arbeitskräfteüberlassung geltenden Kollektivvertrag angemessen (vgl. IX. 5 KV AKÜ)



Kollektivvertragliche Regelungen für AKÜ

Kollektivvertrag

Arbeiter

 Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung KV-AKÜ

Angestellte

- Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung, Information und Consulting
- => KV gelten nicht für arbeitnehmerähnliche Personen

<u>BEACHTE</u>: grenzüberschreitende Überlassung: § 10 AÜG bindend

Ermittlung Grundlohn IX. 1. KV AKÜ (1)

- Anspruch auf (mindestens) Grundlohn während Überlassung und Stehzeiten
- Grundlohn = Mindeststundenlohn (Dienstvertrag)
- Ermittlung durch Einstufung in BG A-F laut KV AKÜ
 - BG A Ungelernter AN
 - BG B Angelernter AN
 - BG C Qualifizierter AN
 - BG D Facharbeiter
 - BG E Qualifizierter Facharbeiter
 - BG F Techniker



Ermittlung Grundlohn IX. 1. KV AKÜ (2)

Grundsätze der Einstufung:



- Einstufung erfolgt anlässlich Aufnahme und einsatzunabhängig
- Grundsatz der Einstufung nach der tatsächlich verrichteten
 Tätigkeit nicht Ansatzpunkt für die ordnungsgemäße Einstufung sondern voraussichtliches Tätigkeitsfeld maßgeblich
- In Aussicht genommene Tätigkeit bzw. zukünftiges Einsatzfeld ist abzuschätzen
- Zwingende Einstufung in Facharbeiter-BG mit abgeschlossener Berufsausbildung
 - Ausnahme:
 - ausschließliche Tätigkeit außerhalb des erlernten Berufes und
 - außerhalb technologisch verwandter bzw. technologisch ähnlicher Berufe.

Ermittlung Überlassungslohn IX. 3. KV AKÜ

- Anspruch für die Dauer der Überlassung auf den im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren AN für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Lohn (Satzung, Mindestlohntarif); zumindest aber Grundlohn nach KV AKÜ
- Kein Anspruch auf Überzahlungen, die im Beschäftigerbetrieb geleistet werden
- □ Günstigkeitsvergleich → Grundlohn (Dienstvertrag) oder Überlassungslohn höher?

Günstigkeitsvergleich (1)



Grundlohn laut Kollektivvertrag AKÜ/allg. Gewerbe (DienstV) zB EUR 10,50/Stunde



Grundlohn laut Beschäftiger-KV (zB Metallindustrie)

zB EUR 11,00/Stunde

→ Entlohnung mit EUR 11,00/Stunde

Günstigkeitsvergleich (2)



Grundlohn (GL)

Überlassungslohn (ÜL)

Mindestlohn KV-Arbeitskräfteüberlassung (DienstV)

MindestlohnIt. KV desBeschäftigers

ÜL

Mindestlohn KV-Arbeitskräfteüberlassung (DienstV)

Mindestlohn Beschäftiger-KV GL

Günstigkeitsvergleich (3)



Grundlohn (GL)

Überlassungslohn (ÜL)

Mindestlohn KV-Arbeitskräfteüberlassung

(DienstV)

Mindestlohn KV-Arbeitskräfteüberlassung

(DienstV)

Mindestlohn Beschäftiger-KV GL

kein Beschäftiger-KV angemessenes Entgelt für vergleichbare Tätigkeit (siehe IX. Pkt. 5 KV AKÜ)

Günstigkeitsvergleich (4)



ACHTUNG:

Mindestlohn It. KV des Beschäftigers

SOLL-Lohn

= Mindestlohn

gesetzlicher/kollektivvertraglicher Anspruch Istlohn im Beschäftigerbetrieb

7

IST-Lohn

Überkollektivvertragliche Entlohnung

arbeitsvertraglicher Anspruch beim Beschäftiger

kein Anspruch auf überkollektivvertragliche Entgeltleistungen, die der Beschäftiger seinen Stamm-AN leistet

Referenziohn (1)

Grundlage: Abschnitt IX. 3. KV AKÜ



- = prozentuelle Erhöhung des Überlassungslohnes bei Überlassung von Arbeitnehmern in Betriebe, in denen für vergleichbare Arbeitnehmer ein Kollektivvertrag gilt, der von einem Referenzverband abgeschlossen wurde
- Referenzverband: in IX. 4 und 4a KV AKÜ aufgezählte Verbände

Referenziohn (2)

- Überlassungslohn erhöht sich um diesen Prozentsatz (NICHT Grundlohn laut Dienstvertrag!)
- Erhöhter Referenzlohn gebührt, wenn Verband in IX. 4a KV AKÜ genannt ist.



Referenziohn (3)

kein Referenzlohn (IX. 3)

- Referenzlohn gebührt bei Verbänden nach IX. 4
 NICHT bei ausdrücklicher Überlassung zur Verrichtung auswärtiger Arbeiten + Anführung in Einsatzmitteilung
- NICHT im Probemonat (Probezeit) des Arbeitnehmers



Referenziohn (4)

<u>niedrigerer Referenzlohn (IX. 4a lit c)</u>

Referenzlohn gebührt bei Verbänden nach IX. 4a. bei ausdrücklicher Überlassung zur Verrichtung auswärtiger Arbeiten + Anführung in Einsatzmitteilung nur im Ausmaß

ungelernte + angelernter AN 103 % Facharbeiter 104 %



Referenziohn (5)

erhöhter Referenzlohn:

Erhöhter Referenzlohn gebührt bei Betriebsvereinbarungen/schriftlichen Vereinbarungen zw. Beschäftiger und Betriebsrat des Beschäftigers über betriebsübliche Lohnhöhe für Arbeitnehmer des Beschäftigers

Geregelt

- 💶 für Verbände nach IX. 4 KV AKÜ in IX. 3 AKÜ
- 🔹 für Verbände nach IX. 4a KV AKÜ in IX. 4a. b) AKÜ



Referenz-Zulage

Referenz-Zulage (IX. 4a lit d)

- bei Überlassung in Betriebe die Verbänden nach IX.
 4a angehören
- AN, die Arbeiten verrichten, die betriebsüblich in Akkord- oder Leistungslohnsystemen erbracht werden oder für die Prämien bezahlt werden haben Anspruch auf Referenz-Zulage von
 - Ungelernter AN 3%
 - Angelernter AN 4%
 - Facharbeiter 5%



Akkord- und Prämienlohn



Akkord- und Prämienlohn (XII. KV-AKÜ):

- Maßgeblich wenn überlassene AN Tätigkeiten verrichten, die betriebsüblich im Akkord/Leistungslohnsystemen erbracht werden oder für die betriebsüblich Prämien bezahlt werden
- Wahlrecht des Überlassers nach 4 Wochen

betriebsübliche Leistungslöhne/Prämien zu zahlen kollektivvertraglicher Mindestlohn It. Beschäftiger-KV + 30 %

Referenzzuschlag (IX. 4a. d)), sofern Beschäftiger-KV von einem Verband nach IX. 4a geschlossen!

Übersicht

Referenzlohn

erhöhter Referenzlohn

erhöhter Überlassungslohn

Akkord + Prämienarbeit für best. Branchen (KV-Verbände IX. 4)

für "Hochlohnbranchen" (Metall, Elektroindustrie; KV-Verbände IX. 4a)

Betriebe mit BV oder schriftl. Vereinbarung über Entgelt (IX. 3 und 4a lit b)

betriebsübl. Prämien oder Aufschlag (XII.)

106 % - 114 % vom Überlassungslohn

109 % - 118 % vom Überlassungslohn

111 % - 119 % bzw. 113 % -119,8% vom Überlassungslohn

+ 30 % zum kv. Beschäftigerlohn

Die Dienstleister

Grundlohn It. Beschäftiger-KV Ziel: Anpassung an tatsächliche Entlohnung im Beschäftigerbetrieb

Ansprüche bei Entsendung durch den Überlasser in Beschäftiger-Betrieb (1)

- Beschäftiger-Betrieb bis 60 km vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt (VIII. B):
 - Wegstrecke berechnet sich bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel; abstrakte Messung
 - Bei weniger als 60 km liegt keine Dienstreise nach KV AKÜ vor
 - Kein Anspruch auf Aufwandersatz (etwa Tagesgeld, Fahrtkostenersatz, etc.)



Ansprüche bei Entsendung durch den Überlasser in Beschäftiger-Betrieb (2)

- Beschäftiger-Betrieb zwischen 61 km bis 120 km vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt (VIII. B):
 - Wegstrecke berechnet sich bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel; abstrakte Messung
 - Bei mehr als 60 km liegt eine Dienstreise nach KV AKÜ vor
 - Arbeiter reist täglich zum Beschäftiger-Betrieb



Ansprüche bei Entsendung durch den Überlasser in Beschäftiger-Betrieb (3)

- WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH Die Dienstleister
- Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels (VIII. B) oder KM-Geld (VIII. D 14-16)
 - Unabhängig davon ob AN tatsächlich Öffis benutzt
 - Höhe: Tages-, Wochen-, oder Monatskarte bestimmt sich nach voraussichtlicher Einsatzdauer
- Kein Anspruch auf Tag- und Nächtigungsgeld außer
 - Tägliche Heimfahrt nicht zumutbar (jedenfalls wenn die für Anoder Rückreise erforderliche Zeit 1 ½ Stunden übersteigt) und
 - Nächtigung wird durch Beleg nachgewiesen

Ansprüche bei Entsendung durch den Überlasser in Beschäftiger-Betrieb (4)

- Beschäftiger-Betrieb mehr als 120 km vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt und Nächtigung angeordnet (VIII. B):
 - Wegstrecke berechnet sich bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel; abstrakte Messung
 - Es liegt eine Dienstreise nach KV AKÜ vor



- Anspruch auf Aufwandersatz
 - Wird Nächtigung angeordnet: Taggeld von EUR 26,40;
 Nächtigungsgeld von EUR 15,00 (oder höher gegen Beleg)
 - Fahrtkostenersatz (Kosten für öffentl. Verkehrsmittel) für Anund Abreise pro Woche
 - Heimreise ist am letzten Tag der Arbeitswoche zu ermöglichen

Verwendung des KFZ des AN (1)

- Anordnung zur Benützung durch den DG Bedarf stets der Zustimmung des AN
- Anspruch auf Kilometergeld nur wenn Verwendung des Privat-KFZ angeordnet wird
- Bei eigenmächtiger Benützung durch den DN keine Pflicht zur Bezahlung des amtlichen Kilometergeldes (Anspruch auf öffentliches Verkehrsmittel)



Verwendung des KFZ des AN (2)

Höhe:



- bis 15.000 km EUR 0,42
- Darüber EUR 0,40
- Kilometergeldabrechnung ist schriftlich durchzuführen
- Verfall: Binnen 6 Monaten nach Fälligkeit des Anspruches außer es erfolgte eine schriftliche Geltendmachung

Ansprüche bei Entsendung durch den Beschäftiger (1)

Geregelt in VIII. A) KV AKÜ



- Dienstreise = AN wird vom Beschäftiger für Arbeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes (zB Unternehmenssitz, Filiale, Montagebüro) verwendet oder zu Dienstreisen entsendet
- Arbeiten auf Baustellen = immer Arbeiten außerhalb des Betriebes des Beschäftigers
- Arbeiter wird von Beschäftiger auf Dienstreise entsendet

Ansprüche bei Entsendung durch den Beschäftiger (2)

- Tagesgelder: bestimmt sich nach auswärtiger
 Arbeitszeit (=Nettoarbeitszeit ohne Pausen)
 - 🔹 < 5 Stunden: kein Tagesgeld
 - > 5 Stunden: EUR 12,40
 - > 9 Stunden: EUR 22,00



Ansprüche bei Entsendung durch den Beschäftiger (3)



- Nächtigung außer Haus notwendig oder angeordnet: EUR 26,40 Tagesgeld
 - Anordnung erst ab 120 km Entfernung Einsatzort- Wohnort AN möglich
 - Notwendig: AN kann Heimkehr nicht zugemutet werden (ZB keine Heimfahrtsmöglichkeit mit Öffis, schlechte Witterungsbedingungen, etc.) <u>und</u> AN weist Nächtigung durch Beleg nach.
 - Kein Durchzahlen über Wochenenden; selbst wenn ist wöchentliche Heimfahrt zu ermöglichen

Ansprüche bei Entsendung durch den Beschäftiger (4)

Nächtigungsgeld:



- Anspruch wenn
 - Beschäftigung außerhalb des ständigen Betriebes eine Nächtigung erfordert, oder
 - Wenn Nächtigung zulässigerweise angeordnet wird
- Ausnahme: AG ermöglicht Nächtigung in angemessener
 Weise
 - Kein Anspruch auf Einzelzimmer
- Höhe: EUR 15,00 pro Nacht (keine Beleg erforderlich)
- Kann AN um EUR 15,00 kein angemessenes Quartier erhalten

 Vergütung der Mehrkosten gegen Beleg.

Ansprüche bei Entsendung durch den Beschäftiger (5)

Fahrtkostenersatz:



- Bei Einsatz außerhalb des Beschäftiger-Betriebes bestimmt Überlasser das Verkehrsmittel
- Kosten sind dem AN zu ersetzen
- Vereinbarungen: etwa Ersatz der Kosten für Öffis, gewisser Betrag pro KM, etc. möglich.
- Amtliches Kilometergeld nur bei angeordneter Fahrt mit eigenem KFZ